

war, wird vom Präsidenten den neu eingetretenen Mitgliedern der Handschlag abgenommen.)

Wir werden nun zum Registrandenvortrag übergehen und ich ersuche den Herrn Secretär Wimmer, uns denselben zu geben.

(Nr. 1.) Bericht der Zwischendeputation der Ersten Kammer vom 16. October 1860 über den Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Königreich Sachsen.

Präsident v. Schönfels: Ich würde bitten, Nr. 2 zugleich mit vorzulesen.

(Nr. 2.) Bericht derselben Deputation vom 20. October 1860 über den Entwurf eines Gesetzes, die Errichtung von Gewerbegerichten betr.

Präsident v. Schönfels: Diese beiden Berichte sind bereits vertheilt und werden seinerzeit auf die Tagesordnung gebracht werden.

Bürgermeister Müller: In Bezug auf den eben erwähnten Bericht über das Gewerbegesetz gestatte ich mir die Bitte, daß die geehrten Kammermitglieder bei der Beurtheilung dieses Berichtes geneigte Rücksicht darauf nehmen, daß dieser Bericht medio vorigen Monats abgeschlossen worden und am 20. vorigen Monats ans Gesamtministerium abgegangen ist. Es kann also dieser Bericht auf solche Wünsche und Anträge keine Rücksicht nehmen, welche seit dieser Zeit entweder an die Deputation oder auch nur privatim an mich als Referent gelangt oder in öffentlichen Blättern erschienen sind. In letzterer Beziehung erwähne ich namentlich die nicht unwichtige Schrift des Abgeordneten der Zweiten Kammer Dr. Eoth aus Meissen. Wenn Sie, meine Herren, in dem Berichte über diese Angelegenheit nichts finden, so ist dies nicht mit Absicht übergangen worden, sondern es liegt nur in der Zeit des Abschlusses des Berichtes. Da das allerhöchste Decret über diesen Gegenstand zunächst an die Zweite Kammer gelangt ist, so wird die diesseitige Deputation nach §. 150 der Landtagsordnung einen Nachbericht zu erstatten haben und sie wird dann, soweit sie es nothwendig findet, auf die neuerdings an sie gelangten Wünsche Rücksicht nehmen.

(Nr. 3.) Bericht der Zwischendeputation der Ersten Kammer vom 31. October 1860 über den Entwurf eines Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der königl. sächs. Armee, deren Zuständigkeit und einige damit zusammenhängende Gegenstände betr.

Präsident v. Schönfels: Dieser Bericht ist bereits gedruckt, wird heute noch zur Vertheilung gelangen und sodann auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

(Nr. 4.) Eingabe der Aeltesten, resp. Oberältesten von 33 Innungen Dresdens vom 1. November 1860, Louis Meurer und Genossen, worin dieselben ihre Ansichten und Wünsche in Bezug auf den den Kammern vorliegenden Gewerbegesetzentwurf aussprechen.

Präsident v. Schönfels: Die Petenten haben zwar ihre Eingabe an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet; sie sprechen aber zum Schlusse derselben aus, es möge dieselbe der hohen Zweiten Kammer überwiesen werden. Ich glaube nicht, daß irgend ein Hinderniß vorhanden ist, weshalb dieser zuletzt ausgesprochene Wunsch abgeschlagen werden sollte und ich schlage daher vor, diese Eingabe an die Zweite Kammer abzugeben. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 5.) Gesuch des Finanzprocurators Dr. Schmidt zu Dresden für die in die Stadtkirche zu Pirna eingepfarrten Landgemeinden um Erledigung der von den letzteren bei dem Landtage 1857/58 eingereichten, jedoch unerledigt gebliebenen Beschwerde wegen Verwendung des Kirchenvermögens der Stadtkirche zu Pirna zu städtischen Schulzwecken.

Präsident v. Schönfels: Mit dieser Erinnerung hat es folgende Bewandniß. Es sind Recherchen angestellt worden und man hat gefunden, daß allerdings die Beschwerde am 10. Juni 1858 bei der Zweiten Kammer eingereicht worden ist. Sie ist auch von dieser Kammer an ihre vierte Deputation zur Prüfung abgegeben worden; indeß Erledigung hat sie nicht gefunden. Es wird daher zweckmäßig sein, wenn diese Erinnerung ebenfalls an die Zweite Kammer abgegeben wird. Ist die Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 6.) Bericht der Zwischendeputation der Ersten Kammer vom 31. October 1860 über den Entwurf einer Militärstrafproceßordnung.

Präsident v. Schönfels: Dieser Bericht befindet sich bereits in der Druckerei, wird in den nächsten Tagen vertheilt werden und dann Gegenstand einer der nächsten Tagesordnungen sein.

(Nr. 7.) Allerhöchstes Decret vom 6. November 1860, den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreiche Sachsen und den Entwurf eines Gesetzes, diese Kirchenordnung und die Aufhebung der ihr entgegenstehenden älteren Gesetze betr.

Präsident v. Schönfels: Das allerhöchste Decret wird zu verlesen sein.

(Vortrag folgt.)

Es wird natürlicher Weise an die betreffende Zwischendeputation abgegeben werden müssen, nachdem dasselbe gedruckt ist. Etwas Weiteres ist darauf nicht zu resolviren.

(Staatsminister Dr. v. Falkenstein tritt ein.)

(Nr. 8.) Allerhöchstes Decret vom 6. November 1860, die Ernennung der Präsidenten beider Kammern und der Stellvertreter derselben betr.

Dieses königl. Decret lautet:

Se. Königliche Majestät haben für den gegenwärtig einberufenen ordentlichen Landtag nach den in der Verfassungsurkunde §§. 67 und 72 enthaltenen Vorschriften